

Heimreglement der Politischen Gemeinde Mörschwil für das Wohn- und Pflegezentrum Mörschwil

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mörschwil vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen des Betriebes des Wohn- und Pflegezentrums der Politischen Gemeinde Mörschwil fest. Es wird durch eine seitens des Gemeinderates Mörschwil mit der jeweiligen Trägerin des Betriebes zu treffenden Leistungsvereinbarung ergänzt.

Art. 2 Zweck

Das Wohn- und Pflegezentrum Mörschwil bietet prioritär betagten Einwohnerinnen und Einwohnern der Politischen Gemeinde Mörschwil, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Aktivierung, Betreuung und Pflege.

Art. 3 Grundsatz

Das Wohn- und Pflegezentrum Mörschwil steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Mörschwil gemäss Art. 33 des Sozialhilfegesetzes.

² Dem Gemeinderat obliegt insbesondere

- a. die Wahl einer Aufsichtskommission;
- b. der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Aufsichtskommission
- c. die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission;
- d. die Prüfung der im Rahmen von qualitativ vergleichbaren Alters- und Pflegeheimen der Region festzulegenden Taxen, der Taxordnung und der allgemeinen Pensionsbedingungen.

Art. 5 Aufsichtskommission

¹ Der Aufsichtskommission gehören 5-7 Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation den medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich sowie Betreuungs- und Betagtenfragen ab.

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind mit der Heimleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Aufsichtskommission.

³ Die Heimleitung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Aufsichtskommission beigezogen werden.

⁴ Der Aufsichtskommission obliegt insbesondere:

- a. die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Wohn- und Pflegezentrum Mörschwil stellen;
- b. die Wahrung der Aufsicht über den Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Mörschwil.

Weitere Bestimmungen zur Ausübung der Aufsicht sind in der Leistungsvereinbarung enthalten.

⁶ Die Aufsichtskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Art. 6 Betriebsführung

¹ Die Trägerin des Betriebs führt diesen auf eigene Rechnung und Risiko nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

² Die Trägerin des Betriebs erstellt die Taxordnung, legt die Taxen und die allgemeinen Pensionsbedingungen fest. Die Taxen werden dabei im Rahmen von qualitativ vergleichbaren Alters- und Pflegeheimen der Region festgelegt und dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Weitere Bestimmungen zu den Pflichten der Trägerin des Betriebs sind in der Leistungsvereinbarung enthalten.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 7 Pensionsvertrag

Das Pensionsverhältnis zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen des Wohn- und Pflegezentrums und der Trägerin als Betreiberin des Wohn- und Pflegezentrums kommt sowohl für Alterswohnungen als auch für Einzelzimmer mit der Unterzeichnung des schriftlichen Pensionsvertrages zustande.

Art. 8 Aufnahmebedingungen

Im Wohn- und Pflegezentrum Mörschwil werden in erster Linie Einwohner/innen der politischen Gemeinde Mörschwil aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 9 Aufnahme und Eintritt

¹ Über die Aufnahme entscheidet die Trägerin des Betriebs.

² Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Priorität haben auf jeden Fall Einwohner/innen der Gemeinde Mörschwil.

Art. 10 Kündigung durch Bewohner/innen

Die Bewohner/innen können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 11 Kündigung durch Heimleitung

¹ In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn

- die Hausordnung wiederholt missachtet wird,
- die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden,

kann die Trägerin des Betriebs nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertreter/innen das Pensionsverhältnis auflösen.

² Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Art. 12 Auflösung aufgrund Todesfall²

Bei Einzelzimmern erlischt im Todesfall das Pensionsverhältnis nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Todestag; das Zimmer muss innerhalb von 10 Tagen geräumt werden.¹

Bei Alterswohnungen erlischt im Todesfall das Pensionsverhältnis am Ende des Folgemonats.¹

IV. Taxen

Art. 13 Taxen

Die Trägerin des Betriebs erhebt für ihre Leistungen gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglementes festgesetzte Taxen, insbesondere für Pension, Pflege und Betreuung.

Art. 14 Reduktion der Taxen

Einwohner/innen der Gemeinde Mörschwil, welche vor Heimeintritt mindestens 5 Jahre in Mörschwil angemeldet sind, erhalten einen Tarifnachlass von mindestens Fr. 10.-- pro Tag.

Art. 15 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnerinnen und Bewohnern schriftlich bekannt gegeben.

¹ vom Gemeinderat Mörschwil erlassen am 14. September 2023; dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Oktober 2023 bis 27. November 2023, rückwirkend per 1. April 2023 in Kraft gesetzt.

V. Rechte und Pflichten der Bewohner/innen

Art. 16 Betreuung und Pflege

¹ Die Bewohner/innen haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

² Im Wohn- und Pflegezentrum wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Art. 17 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet.

Art. 18 Religion

¹ Die Bewohner/innen können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

² Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 19 Massgebende Grundlagen

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Taxordnung sowie allfällige weitere Dokumente der Trägerin, wie Hausordnung etc. Diese werden den Bewohnerinnen und Bewohnern spätestens vor Unterzeichnung des Pensionsvertrages zusammen mit diesem ausgehändigt.

Art. 20 Klagen und Beschwerden

¹ Klagen über Mitbewohner/innen und Angestellte des Wohn- und Pflegezentrums Mörschwil sind der Heimleitung vorzubringen.

² Im Übrigen richtet sich der interne Beschwerdeweg nach den Anordnungen der Trägerschaft.

Art. 21 Aufsichtsbeschwerde

¹ Bewohner/innen und deren Angehörige können Mängel in der Führung des Wohn- und Pflegezentrums Mörschwil der Aufsichtskommission oder dem Gemeinderat als Oberaufsichtsbehörde (Art. 4 und 5 Heimreglement) anzeigen.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 162 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

VI. Finanzielles¹

Die Aufwendungen für die Vermietung des Wohn- und Pflegezentrums und die damit zusammenhängenden Erträge werden in der Verwaltungsrechnung der Politischen Gemeinde Mörschwil als Spezialfinanzierung im Sinne des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geführt.

Die jährlichen Kosten (inklusive Abschreibungen und Verzinsung der Verpflichtungs- und Vorschusskonten) für den Betrieb der Liegenschaft des Wohn- und Pflegezentrums sind durch Erträge aus der Spezialfinanzierung zu decken. Allfällige Ertrags- oder Aufwandsüberschüsse sind über die Spezialfinanzierung auszugleichen.

Im Falle einer negativen Spezialfinanzierung ist in Ausnahmefällen ein Vorschuss zulässig, der zu einem späteren Zeitpunkt mit Ertragsüberschüssen zu decken ist.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzugsbeginn

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Das Reglement wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

VIII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen am: 26. April 2019

Gemeinderat Mörschwil

Der Gemeindepräsident:
Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Stieger

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 06. Mai 2019 bis 14. Juni 2019

Nachtrag 1

¹Genehmigungsvermerk Nachtrag 1

Nachtrag 1 "VI Finanzielles¹" vom Gemeinderat genehmigt am: 28. April 2020

Gemeinderat Mörschwil

Der Gemeindepräsident:
Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Stieger

Fakultatives Referendum

Nachtrag 1 "VI Finanzielles¹" dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
15. Mai 2020 bis 23. Juni 2020

Inkrafttreten

Der Nachtrag 1 tritt ab 1. Juli 2020 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020).

Änderung von Art. 12

²Genehmigungsvermerk Änderung Art. 12

Änderung von Art. 12 "Auflösung aufgrund Todesfall " vom Gemeinderat genehmigt am: 14. September 2023

Gemeinderat Mörschwil

Die Gemeindepräsidentin:
Martina Wäger

Die Gemeinderatsschreiberin:
Michèle Locher

Fakultatives Referendum

Änderung von Art. 12 "Auflösung aufgrund Todesfall" dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 19. Oktober 2023 bis 27. November 2023

Inkrafttreten

Die Änderung von Art. 12 "Auflösung aufgrund Todesfall" tritt rückwirkend ab 1. April 2023 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 2023).